



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 8. April 2014  
(OR. en)**

**8385/14**

**CO EUR-PREP 16  
POLGEN 43  
INST 186**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Rücknahme der Empfehlung für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten des Vorschlags der tschechischen Regierung, die Verträge in Form eines dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beizufügenden Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik zu ändern, und über die Nichteinberufung eines Konvents – Weiterbehandlung der Entschließung der Tschechischen Republik

---

1. Die Tschechische Republik hat mit Schreiben vom 7. März 2014 <sup>1</sup> mitgeteilt, dass die Regierung der Tschechischen Republik nach gründlicher erneuter Prüfung des Protokolls, unter anderem unter gebührender Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union in Bezug auf die Anwendbarkeit der Charta der Grundrechte der EU, eine Entschließung zur Einstellung des Verfahrens für den Abschluss des Protokolls angenommen hat und die Einleitung von Schritten zur Rücknahme der Empfehlung des Rates an den Europäischen Rat, den Entwurf eines Beschlusses über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten des Vorschlags der tschechischen Regierung, die Verträge zu ändern, beantragt hat.

---

<sup>1</sup> Dok. 8383/14.

## 2. Hintergrund dieses Ablaufs:

- Die im Europäischen Rat vereinigten Staats- und Regierungschefs der 27 Mitgliedstaaten der Europäischen Union sind am 29./30. Oktober 2009 übereingekommen, das Protokoll über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik zum Zeitpunkt des Abschlusses des nächsten Beitrittsvertrags und im Einklang mit ihren jeweiligen verfassungsrechtlichen Vorschriften dem Vertrag über die Europäische Union (EUV) und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) beizufügen.
- Am 5. September 2011 hat die tschechische Regierung dem Rat gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 1 EUV einen Vorschlag zur Änderung der Verträge in Form eines Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik übermittelt.
- Der Rat hat den Vorschlag der tschechischen Regierung gemäß Artikel 48 Absatz 2 Satz 3 EUV am 12. Oktober 2011 dem Europäischen Rat übermittelt. Der Vorschlag wurde auch den nationalen Parlamenten zur Kenntnis gebracht.
- Auf seiner Tagung vom 23. Oktober 2011 hat der Europäische Rat beschlossen, das Europäische Parlament und die Kommission gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 1 EUV zu den vorgeschlagenen Änderungen anzuhören. Der Europäische Rat hat ferner gemäß Artikel 48 Absatz 3 Unterabsatz 2 EUV beschlossen, die Zustimmung des Europäischen Parlaments zur Nichteinberufung eines Konvents einzuholen, da seines Erachtens die Einberufung eines Konvents in Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht gerechtfertigt war.
- Die Kommission hat am 4. Mai 2012 eine befürwortende Stellungnahme zu den vorgeschlagenen Änderungen abgegeben.
- Das Europäische Parlament hat am 22. Mai 2013 seine Stellungnahme angenommen, in der es den Europäischen Rat dazu aufrief, die vorgeschlagene Änderung nicht zu prüfen. Es erteilte gleichzeitig seine Zustimmung dazu, keinen Konvent einzuberufen, da dies in Anbetracht des Umfangs der vorgeschlagenen Änderungen nicht gerechtfertigt sei.
- Der Rat hat dem Europäischen Rat am 25. Juni 2013 empfohlen<sup>2</sup>, den Entwurf eines Beschlusses über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten des Vorschlags der tschechischen Regierung, die Verträge zu ändern, anzunehmen.

---

<sup>2</sup> Dok. EUCO 132/13.

3. Vor diesem Hintergrund hat die Tschechische Regierung mit dem in Dokument 8383/14 enthaltenen Schreiben die Einstellung des Verfahrens beantragt. Der Antrag wurde am 8. April 2014 von der Antici-Gruppe geprüft, und die Gruppe kam darin überein, vorzuschlagen, die Empfehlung zur Änderung der Verträge zurückzunehmen.
  4. Im Anschluss an den Antrag der Tschechischen Regierung wird der Rat ersucht, seine Empfehlung vom 25. Juni 2013 für einen Beschluss des Europäischen Rates über die Prüfung durch eine Konferenz von Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten des Vorschlags der tschechischen Regierung, die Verträge in Form eines Protokolls über die Anwendung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union auf die Tschechische Republik zu ändern, zurückzunehmen und somit das Verfahren, das gegenstandslos geworden ist, einzustellen.
-